

A. überredet B., den C. tötlich anzugreifen in der Absicht, daß C. diesen Angriff ab wehrt und B. verletzt. B. greift daraufhin den C. an und wird durch die Abwehrhandlung des C. verletzt. C. handelt in Notwehr (§ 17 StGB) und damit als Tatmittler des A. rechtmäßig.

- b) Beim Tatmittler *fehlt der Vorsatz* infolge Irrtums oder wegen Fehlens einer bestimmten im Gesetz genannten Absicht.

A. übergibt der B. ein vergiftetes Getränk, damit sie es ihrem Ehemann als „Beruhigungsmittel“ verabreicht. Gibt die B. ihrem Ehemann das Getränk in der Annahme, es sei ein harmloses Beruhigungsmittel, ist sie nicht wegen vorsätzlicher Tötung strafrechtlich verantwortlich und Tatmittler des A. Auch für den Fall fahrlässigen Handelns bliebe sie im Hinblick auf die vorsätzliche Tötung Tatmittler.

Der Tatmittler kann aber auch gleichzeitig vorsätzlich eine andere Straftat begangen haben.

A. hetzt den B. durch wahrheitswidrige Angaben auf, C. zu verprügeln, um C. wegen seiner aktiven gesellschaftlichen Tätigkeit eins „auszuwischen“. B. greift C. in Unkenntnis dessen tötlich an. B. begeht eine vorsätzliche Körperverletzung und ist nach § 115 StGB strafrechtlich verantwortlich. Gleichzeitig ist er Tatmittler des A. zur Beeinträchtigung staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit nach § 214 StGB.

- c) Beim Tatmittler *fehlen die gesetzlich erforderlichen Tät ereigenschaften* wie z. B. Strafmündigkeit, Zurechnungsfähigkeit, Schuldfähigkeit, bestimmter Status.

A. veranlaßt den zurechnungsunfähigen B., das Haus des C. in Brand zu setzen. B. ist nach § 15 Abs. 1 StGB strafrechtlich nicht verantwortlich und Tatmittler des A.

- d) Das *Opfer* fungiert selbst *als Tatmittler* zu einem gegen sein Leben gerichteten Verbrechen.

A. suggeriert der B., sie sei an Krebs erkrankt, um sie zu veranlassen, Selbstmord zu begehen. Die B. tötet sich daraufhin.

Besondere Probleme der mittelbaren Täterschaft

- a) Bei einigen Delikten, den sog. *eigenhändigen Delikten*, ist die mittelbare Täterschaft *ausgeschlossen*. Diese Delikte erfordern unmittelbare körperliche Verwirklichung durch den Täter. Das trifft insbesondere zu auf Vergewaltigung (§ 121 StGB), Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen (§ 122 StGB), Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten (§ 152 StGB), sexuellen Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen (§§ 148ff. StGB).
- b) Der mittelbare Täter ist nur soweit strafrechtlich verantwortlich, als er die tatbestandsmäßige objektive Verhaltensweise des Tatmittlers *schuldhaft* verursacht hat. Für Handlungen des Tatmittlers, die er nicht verschuldet hat, trägt er keine Verantwortung, selbst wenn er sie objektiv bewirkt haben sollte. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie beim sog. Mittäterexzeß.